



INSTITUT FÜR ARBEITSMARKT- UND  
BERUFSFORSCHUNG  
Die Forschungseinrichtung der Bundesagentur für Arbeit

# FINANZIERUNG VON UND ZEIT FÜR WEITERBILDUNG

Impulsvortrag bei:

Weiterbildung 4.0 - Wie weit trägt die Nationale Weiterbildungsstrategie?

Veranstaltet von

Bertelsmann-Stiftung, Berlin / Heinrich-Böll-Stiftung, Berlin

02. Dezember 2019

PD Dr. Thomas Kruppe



# FINANZIERUNG VON (BERUFLICHER) WEITERBILDUNG

---

- **Wer finanziert?**
  - Betrieblich
  - Individuell
  - Öffentliche Weiterbildungsförderung  
(Bund/Länder/SGB III/SGB II/ESF/Kommunen/ Verbände)
- **Was wird finanziert?**
  - Maßnahmekosten
  - Lernmaterial
  - Fahrkosten
  - Kosten der Unterkunft

## ZEIT FÜR WEITERBILDUNG

---

- **Zeit für Weiterbildung**
  - (Teil-)Freistellung  
(Beschäftigte/ Vermittlungsvorrang)
  - Kinderbetreuungsangebote
  - Alternative Betreuungsangebote bei häuslicher Pflegearbeit
- **Unterstützungsleistungen**
  - Leistungen zum Lebensunterhalt
  - Kinderbetreuungskosten
  - Kosten bei Pflege

# FÖRDERINSTRUMENTE WEITERBILDUNG (BUND/LÄNDER)

---

„Bundesgesetze, die einen Bezug zur Weiterbildung aufweisen, sind das **Berufsbildungsgesetz (BBiG)**, das **Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (AFBG, Meister-BaföG)**, das **dritte Sozialgesetzbuch (SGB III)**, das **Aufenthaltsgesetz (AufEntG)**, das **Fernunterrichtsschutzgesetz (Fern-USG)**, das **Hochschulrahmengesetz (HRG)** und das **Berufsausbildungsförderungsgesetz (BAföG)** sowie – speziell im Hinblick auf die betrieblich finanzierte Weiterbildung – das **Betriebsverfassungsgesetz (BetrVG)**, das **Tarifvertragsgesetz (TVG)** und das **Kündigungsschutzgesetz (KSchG)** (vgl. Dobischat/Fischell/Rosendahl 2015). Eine weitere gesetzliche Regelungskompetenz des Bundes besteht in der Einflussnahme darauf, Ausgaben für Weiterbildung im Rahmen der **Einkommensteuergesetzgebung (EStG)** steuerlich abzusetzen.

Im Gegensatz zum Bund haben die Länder aufgrund des im **Grundgesetz (GG)** verankerten Bildungs- und Kulturföderalismus die Regelungshoheit im Weiterbildungsbereich (vgl. ebd.). Dies findet seinen besonderen Ausdruck in der Länderzuständigkeit (**länderspezifische Erwachsenen- und Weiterbildungsgesetze**) und in einigen Ländern auch in **Bildungsurlaubsgesetzen**, durch welche institutionelle Fördermittel im Sinne einer Grundfinanzierung bereitgestellt werden oder (im Fall des Bildungsurlaubs) durch eine vom Arbeitgeber bezahlte Arbeitsfreistellung von Angestellten für Weiterbildung abgesichert werden. Hinzu kommen die **spezifizierenden Regelungen zur wissenschaftlichen Weiterbildung an Hochschulen**, die in den jeweiligen Landeshochschulgesetzen enthalten sind (vgl. ebd.).“

Quelle: R. Dobischat, D. Münk, A. Rosendahl (2019): Weiterbildungsfinanzierung in Deutschland 1995–2015, Bertelsmann-Stiftung, eigene Hervorhebungen

# RECHTSANSPRUCH AUF WEITERBILDUNGSFÖRDERUNG?

---

- Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (AFBG): „Das Gesetz regelt einen individuellen Rechtsanspruch auf Förderung von beruflichen Aufstiegsfortbildungen, das heißt von Meisterkursen oder anderen auf einen vergleichbaren Fortbildungsabschluss vorbereitenden Lehrgängen.“ Quelle: <https://www.bmbf.de/de/weiterkommen-mit-dem-aufstiegs-bafoeg-879.html>, abgerufen am 01.12.2019
- Bildungsurlaub: Anspruch auf Freistellung für Bildung abhängig von Landesgesetzgebung
- SGB III (Arbeitslosigkeit): Ermessensleistung, Vermittlungsvorrang relativiert
- SGB III (Beschäftigtenförderung): Qualifizierungschancengesetz: Förderung abhängig von Beschäftigtenabbau, Engpassberufe als Ziel, geringer Qualifikation

## IN DER DISKUSSION

---

- Ausweitung von Bafög
- Ausweitung von „AufstiegsBafög“
- Fonds für Weiterbildung
- Bildungskarenz
- Arbeitsversicherung
- Recht auf Weiterbildung
  - Allgemein
  - Nachholen eines Abschlusses

# KONTAKT

---

PD Dr. Thomas Kruppe

Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB)

Email: [thomas.kruppe@iab.de](mailto:thomas.kruppe@iab.de)